

Am 1. Januar 1991 betrug die Gefängnispopulation Frankreichs (ohne außereuropäische Gebiete) 47.160 Gefangene, von denen 13.343 Ausländer waren. Das bedeutet einen Anteil von 30%. Zwischen 1968 und 1974 schwankte dieser Anteil zwischen 14 und 16% und ist seitdem ununterbrochen gestiegen. Zugleich vervielfachte sich die Zahl der ausländischen Gefangenen um den Faktor 3,1, die der Einheimischen hingegen nur um den Faktor 1,5. Der Zuwachs der Gefängnispopulation besteht zu fast 50% aus ausländischen Gefangenen.

Der Anstieg war nach Herkunftsland sehr unterschiedlich:

### Gefangene am 1.1.1991/ Gefangene am 1.1.1975:

Europa	1,7
Afrika	3,5
Amerika	5,0
Asien	6,5
Algerien	1,8
Tunesien	3,8
Marokko	4,9
andere afrikan. Länder	17,0

Man bemerkt das beträchtliche Ansteigen der Zahl der Gefangenen aus der Gruppe der „anderen afrikanischen Länder“, deren Zusammensetzung für 1975 allerdings nicht dokumentiert ist.

Am 1. Januar 1991 setzte sich die Population der ausländischen Gefangenen wie folgt zusammen (in Prozentzahlen):

Afrika	71,4%
Algerien	24,5%
Marokko	17,1%
Tunesien	8,7
andere afrikan. Länder	21,1%
Europa	16,6%
Asien	7,6%
Amerika	3,7%
Ozeanien	0,1%
unb. Nationalität	0,6%
Ausländer gesamt	100%

In der Gruppe „andere afrikanische Länder“ stammen mehr als 50% der Gefangenen aus Zaire, Senegal oder Mali. Die Gefangenen aus dem amerikanischen Kontinent sind in fast 50% der Fälle Kolumbianer. Die asiatischen Gefangenen schließlich kommen aus der Türkei, dem Libanon, Pakistan oder Sri Lanka.

### Wie sehr sind Ausländer überrepräsentiert?

Wenn man diesen Anteil von 30% Ausländern bei den Strafgefangenen mit der Gesamtbevölkerung Frankreichs vergleicht, stellt man einen auffälligen Bruch fest, auch wenn die zahlenmäßigen Quellen in diesem Bereich ge-

Jedoch verfügt die Strafvollzugsadministration seit 1984 über eine Statistik, die einen Einblick ermöglicht, welcher Anteil an den ausländischen Gefangenen wegen Übertretung der Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetze festgehalten wird (Artikel 19 der Verordnung vom 2. November 1945).

Am 1. Januar 1991 betrug die Zahl der „Artikel-19-Gefangenen“ 2.737 (gegen nur 760 im Jahr 1984), das sind 19% aller ausländischen Gefangenen (1/3 von ihnen ist ausschließlich aus diesem Grund in Haft).

Wenn man diese Kategorie von Gefangenen nicht mitrechnet, erhält man am 1. Januar 1991 einen noch immer hohen Ausländeranteil: 24,6% (24,2% im Jahr 1984).

### Vom Tatverdächtigen zum Gefangenen

Das Gefängnis ist nur die letzte Etappe eines komplexen Prozesses, zu dem einige Fragen gestellt werden müssen. So ist es vorerst wichtig, die genannten Daten mit den von der Exekutive aufgezeichneten zu vergleichen.

Seit 1972 arbeitet das Innenministerium einen jährlichen Bericht über die „von der Polizei und Gendarmerie protokollierte Kriminalität und Delinquenz“ aus. Die letzten veröffentlichten Zahlen stammen aus dem Jahr 1990.

Diese Statistiken unterscheiden im wesentlichen drei Arten von Tabellen: die „protokollierten Fälle“, die „aufgeklärten Fälle“ und die „tatverdächtigen Personen“ (Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde).

Die 3 492 712 protokollierten Fälle aus dem Jahr 1990 waren hauptsächlich Eigentumsdelikte (66% davon Diebstähle aller Art und Hehlererei).

Die aufgeklärten Fälle betragen im selben Jahr 1.309.742 (Aufklärungsrate 37,5%). Die durchschnittliche Aufklärungsrate von 2 aufgeklärten auf 5 protokollierte Fälle verbirgt sehr große Unterschiede je nach Art der Fälle. Sie beträgt mehr als 9 von 10 bei Scheckdelikten, Betrug, Fälschungen und Urheberrechtsverletzungen, Ladendiebstählen, Übertretungen des Suchgiftgesetzes und Delikten im Zuständigkeitsbereich der Fremdenpolizei. Sie beträgt zwischen 7 und 8 von 10 bei Sittlichkeitsdelikt-

## Mehr Gefangene als Täter

*Ob bei Gefangenen noch stärker als bei den polizeilich verfolgten Tatverdächtigen – wie in Frankreich –, oder bei den polizeilich Tatverdächtigen stärker als bei den Inhaftierten – wie in Deutschland –, stets sind Ausländer unter den Strafverfolgten überrepräsentiert. Die Muster der Verfolgung unterscheiden sich, doch in beiden Fällen bieten das Fremdenrecht und seine verschärfte Durchsetzung den Ansatz zur Diskriminierung von Ausländern durch das Strafrecht.*

**Pierre Tournier und Philippe Robert über Ausländer und Strafverfolgung in Frankreich**

nau sind. Die Volkszählung des nationalen Instituts für Statistik und ökonomische Studien (INSEE) 1982 ergab einen Ausländeranteil von 6,78% an der Gesamtbevölkerung. Zur selben Zeit schätzte das Innenministerium den Anteil auf 7,78% - ausgehend von der Zahl der gültigen Aufenthaltsbewilligungen. Aber solche Annäherungen sind problematisch, weil dabei Kategorien herangezogen werden, die nicht vergleichbar sind. So sind in der Gesamtzahl der inhaftierten Ausländer Personen enthalten, die weder vom INSEE noch vom Innenministerium erfaßt wurden: Ausländer mit einer kurzen Aufenthaltsdauer und Ausländer, die sich illegal im Land aufhalten. Was die erste Kategorie betrifft, so können über sie in der Strafvollzugsstatistik überhaupt keine Angaben gefunden werden.

ten sowie bei Delikten gegen die Person, die Familie oder Kinder. Im Gegensatz dazu schwankt sie zwischen 1 von 10 bei Auto- und Zweiraddiebstählen und 4 von 10 bei Raub mit Feuerwaffe, wobei es noch verwandte Deliktarten gibt, die dazwischen liegen (unbewaffneter Raub, Einbrüche).

Daraus ergibt sich für die aufgeklärten Fälle eine Struktur, die sich wesentlich von der protokollierten Fälle unterscheidet. So repräsentieren z.B. Diebstahl und Hehlerei nur 27% der aufgeklärten Fälle.

Die Zahl der tatverdächtigen Personen schließlich belief sich im Jahr 1990 auf 754.161, das bedeutet 100 gefaßte Personen bei 174 aufgeklärten Fällen. Dieser Durchschnittswert verbirgt ebenfalls bedeutende Unterschiede je nach Art der Delikte. So unterscheiden sich die protokollierten Fälle von den verdächtigen Personen nicht nur in der Anzahl beträchtlich (in Jahr 1990 waren es 3,5 Millionen Fälle gegen 750.000 Personen), sondern beide weisen auch wesentliche strukturelle Unterschiede auf:

	protokollierte Fälle (%)	tatverdächtige Personen (%)
vorsätzliche Verletzung von Personen	2,4 %	8,0 %
Verletzung der Sitten	0,6 %	1,9 %
Delikte gegen Familie und Kinder	0,8 %	3,2 %
Suchgiftdelikte	1,6 %	7,4 %
Ruhestörung	11,2 %	15,9 %
Betrug, wirtschaftliche und Finanzdelikte	15,8 %	23,2 %
Diebstähle und Hehlerei	66,0 %	36,1 %
andere Delikte	1,6 %	4,3 %
gesamt	100,0 %	100,0 %

Diese Überlegungen müssen berücksichtigt werden, wenn man sich für die Nationalität von Menschen interessiert, die Verbrechen oder Delikte begehen. Tatsächlich beziehen sich die einzigen verfügbaren Informationen auf die Tatverdächtigen.

Auf 754.161 tatverdächtige Personen im Jahr 1990 kamen 127.983 Ausländer, das ist ein Anteil von 17,0%. Dieser Anteil ist in den letzten 15 Jahren leicht gestiegen: er betrug 13,5% im Jahr 1975, 15,1% im Jahr 1980, und 15,4% im Jahr 1985.

1990 schwankte der Ausländeranteil zwischen 96% bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Fremdenpolizei und 4% bei der Verwendung ungedeckter Schecks. Der Anteil ist besonders hoch bei Delikten wie Verwendung gefälschter Personal- oder sonstiger Dokumente (68%), bei Taschendiebstählen (44%), Drogenhandel (38%), Verstößen gegen das Aufenthaltsverbot (30%), Raub ohne Feuerwaffe (22%), Zuhälterei (22%) und bei Ladendiebstählen (21%).

Mit Verstößen gegen die Bestimmungen der Fremdenpolizei kommen Franzosen natürlich kaum in Berührung. Dagegen sind ein Viertel aller tatverdächtigen, angeklagten Ausländer wegen dieses Straftatbestands erfaßt. Rechnet man diese Personen in der Statistik Tatverdächtiger nicht mit, erhält man einen Ausländeranteil von 13,2%. Dazu muß festgestellt werden, daß dieser Prozentsatz seit 1976 eher im Sinken begriffen ist (14,4% im Jahr 1976, 13,7% im Jahr 1980, 13,0% im Jahr 1985).

Der Kontrast zwischen der Polizeistatistik und den Statistiken der Gefängnisse ist frappierend und verlangt eine Erklärung.

### Warum sind so viele Ausländer im Gefängnis?

Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, auf die seit einigen Jahren das Hauptaugenmerk gerichtet wird, ist nicht ohne Auswirkungen auf die Gefängnispopulation geblieben. Aber so wichtig dieser Tatbestand in letzter Zeit auch sein mag, er genügt nicht für sich alleine, um den übermäßigen Einsatz der Gefängnisstrafe bei ausländischen Delinquenten zu erklären.

Eine erste Erklärung kann gefunden werden, wenn man die Struktur der durch die Rechtsprechung verhängten Strafen analysiert. Eine von Aubusson de Cavarlay & Godefroy (1982) durchgeführte Untersuchung von Verurteilungen und Strafen brachte eine dreiteilige Struktur zutage:

- eine „traditionelle“ Delinquenz wie Diebstähle und Agressionsdelikte, bei denen die Rechtsfolge der Gefängnisstrafe am häufigsten ist;
- eine berufsverbundene Delinquenz, vor allem in Handel und Gewerbe, die hauptsächlich mit Geldstrafen sanktioniert wird;
- eine massenhafte Delinquenz im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr, wo meist Bewährung und Geldstrafen zur Anwendung kommen.

Die meisten Ausländer fallen offensichtlich unter die erste Gruppe, wenn man die Deliktarten betrachtet, bei denen sie überrepräsentiert sind. Sie kommen aus dem sozio-kulturellen Milieu, dem die Verurteilten dieses Typs vor allem entstammen, aus den unstabilsten und am wenigsten qualifizierten proletarischen Schichten. Darüber hinaus scheint nach dieser Studie die Tatsache, jung und/oder Ausländer zu sein, noch klarer die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie von Verurteilten zu bestimmen. Aber die Art des Delikts genügt nicht, um die überwiegende Anwendung der Gefängnisstrafe zu erklären. Man muß weiter ausholen: In 4 von 5 Fällen kommt man nämlich nicht als Verurteilter, sondern als Untersuchungshäftling ins Gefängnis.

Allerdings weiß man, daß die Verhängung der Untersuchungshaft weniger von der Komplexität der Rechtsfragen als von der Einschätzung der „Garantie des Wiedererscheins vor Gericht“ abhängt. Diese Bewertung ist schon vor der gerichtlichen Intervention durch die polizeiliche Behandlung des Falles vorbestimmt: Der Verdächtige kann zuerst festgenommen, das heißt, der Staatsanwaltschaft bereits als Häftling präsentiert werden. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Behandlung steigt umgekehrt proportional zu den „Garantien des Wiedererscheins“ – das sind Wohnung, Familiensituation und Arbeitsplatz –, die viele Ausländer aufgrund ihrer Lebensbedingungen nicht bieten können (Levy 1987). Wenn die Polizei so entschieden hat, steigen die Chancen des Verdächtigten auf ein Schnellgericht (früher: „flagrantes Delikt“) oder auf eine Verhängung der Untersuchungshaft. In diesem Fall erhöht sich die Wahrscheinlichkeit wesentlich, daß er in der Folge zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird, wobei die Länge der Strafe dann von der Dauer der Untersuchungshaft beeinflusst wird: Sie fungiert de facto als Strafminimum.

Es scheint also die strafrechtliche Behandlung eines Falles bei Ausländern schon sehr früh stärker als sonst üblich auf die Anwendung der Gefängnisstrafe hin orientiert zu werden.

### Sind Ausländer „krimineller“?

Kann man darüber hinaus eine Aussage über den Anteil von Ausländern an begangenen Delikten ableiten? Damit das Gericht seines Amtes walten kann, muß das strafbare Verhalten erst bekannt werden. Schematisch betrachtet, kann das auf zwei Arten geschehen:

Wenn sich niemand direkt und persönlich als Opfer des Verhaltens sieht, kann nur die Initiative der Exekutivorgane zum Handeln des Richters führen. Der Begriff der Aufklärung hat in diesem Zusammenhang keinen Sinn. In Wahrheit geht die Untersuchung fast immer schon von einem Verdächtigen aus und nicht von einem Tatbestand. Und alles hängt ab von der Priorität, die der Bekämpfung dieses Verhaltens polizeilich zugeordnet wird, von den dazu angewandten Mitteln und schließlich von der Offensichtlichkeit des Verhaltens oder des Täters.

So ist es auch bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung: eine hohe Priorität bei der Exekutive; potentielle Verdächtige, die oft sehr „sichtbar“ sind und wenig Mittel haben, der polizeilichen Neugier zu entkommen; schließlich ein Tatbestand, der für die Exekutive ziemlich „rentabel“ ist. Man kann daher eine hohe Entdeckungsrate vermuten, die nur durch den Einsatz von Personal und Zeit, die ihr gewidmet werden, beschränkt ist. Aber da

## Heinz Schöch/Michael Gebauer Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Kriminologische, rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems

Die Kriminalität der Ausländer gehört seit etwa zwei Jahrzehnten zu den gesellschaftlichen Themen, die in den Medien nicht selten als bedrohlich und angstbesetzt dargestellt werden. In der vorliegenden knappen Untersuchung, die sich auf die Zeit vor der Wiedervereinigung Deutschlands bezieht, soll möglichst objektiv über Erscheinungsformen, Umfang und Ursachen sowie über soziale und rechtliche Hintergründe der Ausländerkriminalität berichtet werden. Vorurteile und Ängste lassen sich am besten durch sachliche Informationen und Aufklärung überwinden. Das Fazit der Studie: Neben den Problemgruppen „Junge Ausländer“ und „Asylbewerber“ unterscheidet sich die weitaus größere Zahl der Arbeitnehmer und Gewerbetreibenden (sog. Gastarbeiter) hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung kaum von den gleichaltrigen Deutschen.

1991, 71 S., brosch., 34,- DM,  
ISBN 3-7890-2283-7



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

Vergleichsmöglichkeiten – unabhängig von den Polizeimaterialien – fehlen, ist es unmöglich, aus Polizeistatistiken eine zahlenmäßige Einschätzung der sich illegal im Land befindlichen Ausländer zu entnehmen, noch weniger Aussagen über die Entwicklung des Phänomens zu treffen. Gleiches gilt etwa für die Bekämpfung des Drogenkonsums.

Wenn sich dagegen jemand direkt und individuell als Opfer betrachtet, zeigen alle französischen (Zaubermann et al. 1990) und ausländischen Untersuchungen, daß das Eingreifen des Sanktionierungssystems ausschließlich von der Initiative des Opfers abhängt, weil sich die Polizei auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung konzentriert. Voraussetzung ist also, daß der/die Geschädigte das Ereignis als Gesetzesbruch einschätzt und dessen strafrechtliche Verfolgung wünscht – und die Identifizierung eines Verdächtigen ermöglicht.

In den häufigsten Fällen, Diebstählen und Einbrüchen, erfolgt eine Anzeige fast selbstverständlich, wird aber selten weiterverfolgt, weil der Anzeiger nichts über den Täter weiß. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, wo die Polizei durch Eigeninitiative diesen Informationsmangel auszugleichen vermag – in der Regel, wenn die Täter auf frischer Tat ertappt werden oder, seltener, wenn das Opfer den Täter identifizieren kann – das ist etwa bei einer Anzeige von zehn der Fall und der Ausländeranteil liegt dabei unter der Hälfte.

Anzeigen von Aggressionsdelikten sind weit weniger selbstverständlich, weil das Opfer oft den Täter kennt. Je näher er dem Opfer ist, desto mehr zögert dieses, die Aggression als Gesetzesbruch zu ahnden. Oft betrachtet man dann die körperliche Auseinandersetzung als einen Streit oder eine Differenz, die man direkt zu regeln versucht. Je fremder hingegen der Täter ist, desto mehr ist das Opfer zur Anzeige geneigt.

Man beobachtet hier (in Fällen wie Prügelei, Verletzungen, Raub) Ausländeranteile, die die Hälfte übersteigen. Wären sie höher, wenn alle Aggressionstäter bekannt wären? Diese Frage läßt sich nicht beantworten.

Bleibt der Fall, wo der Anzeigerstatter selbst über Aufklärungsmöglichkeiten verfügt. Er kann also die Angelegenheit entweder direkt regeln – was er in den meisten Fällen tut – oder sie bereits aufgeklärt den offiziellen Stellen übergeben, wenn der Täter Widerstand zeigt oder wenn ein Exempel statuiert werden soll.

Oft handelt es sich in solchen Fällen um Scheckbetrug, wo der Ausländeranteil verschwindend gering ist, wahrscheinlich weil sie diese Zahlungsart weniger verwenden, oder um Ladendiebstähle, wo der Ausländeranteil höher als bei anderen Diebstahlsarten erscheint.

Es gibt dafür zwei mögliche Erklärungen: Entweder haben Ausländer eine Vorliebe für

diese Art von Diebstahl, oder die Sicherheitsdienste der Handelsunternehmen zeigen sich gegenüber Ausländern weniger zu Kompromissen geneigt, wenn sie die wenigen Fälle herausuchen, die sie der Polizei übergeben. Entsprechend dieser Hypothese wäre es möglich, daß die Überrepräsentation von Ausländern in Polizeistatistiken sich nicht mit dem Ausländeranteil unter allen den Kaufhäusern bekannten Fällen deckt – ohne von den nicht aufgeklärten Fällen zu sprechen, über die wir nichts wissen können.

Diese Ausführungen sollen zeigen, wie sehr bei der Interpretation der Kriminalstatistiken darauf geachtet werden muß, die verschiedenen konkreten Fälle zu unterscheiden, um es zu vermeiden, in mißbräuchliche Verallgemeinerungen abzugleiten.

*Pierre TOURNIER, Centre de recherche es sociologiques sur le droit et les institutions pénales (CESDIP, Forschungsabteilung des Justizministeriums, dem CNRS, Centre National de Recherche Scientifique, angeschlossen).*

*Philippe ROBERT, Groupe Européen de Recherche sur les Normativités (GERN)*

### Anmerkung:

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung eines 1991 erschienenen Buchs „Etrangers et délinquances, les chiffres du débat“, Les éditions L'Harmattan, 7 rue de l'Ecole Polytechnique, 75005 Paris.

Übersetzung: Irene Bauer, Wien.

### Literatur:

AUBUSSON DE CAVARLAY, B., & GODEFROY, T., *Condamnations et condamnés. Qui condamneront-on? A quoi ?*, Paris, SEPC, Déviance et controle social, n°29, 1981.

LEVY, R., *Du suspect au coupable: le travail de police judiciaire, Médecine et Hygiène* (Genève-Paris), librairie des Méridiens, 1987.

Ministère de l'Intérieur (Direction générale de la police nationale), *Aspects de la criminalité et de la délinquance constatées en France en 1990 par les services de police et de gendarmerie d'après les statistiques de police judiciaire*, La documentation française, 1991.

TOURNIER, P., & ROBERT, Ph., *Etrangers et délinquances, les chiffres du débat*, Paris (L'Harmattan), 1991.

TOURNIER, P., *Base de données „SEPT“ („Séries pénales temporelles“)*, Paris, CESDIP, tableaux actualisés une fois l'an, diffusés à la demande.

ZAUBERMANN, R., ROBERT, Ph., PEREZ-DIAZ, C., & LEVY, R., *Les victimes, comportements et attitudes: enquête nationale de victimation*, Paris, CESDIP, Déviance et controle social, n°52, 1990.